

Vereins – Satzung

der

Freiwilligen Feuerwehr

Maintal – Hochstadt



Vereins-Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Maintal Hochstadt

§ 1 *Name, Sitz und Rechtsform*

Der Verein führt den Namen

„**Freiwillige Feuerwehr Maintal-Hochstadt**“ mit Sitz in Maintal.

Als Gründungsdatum gilt der 05.07.1922.

Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.

§ 2 *Zweck und Aufgabe*

(1) Der Verein hat den Zweck und die Aufgabe

(a) das Feuerwehrwesen in der Stadt Maintal, im Besonderen im Stadtteil Hochstadt, nach dem geltenden Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zu fördern

(b) die Interessen der einzelnen Abteilungen (Einsatz, Jugend-Ehren- und Altersabteilung sowie der Bambinifeuerwehr) zu den Mitgliedern des Vereins durch gemeinschaftliche Veranstaltungen zu pflegen

(c) die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere die Einsatzabteilung, bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen

(2) Der Verein ist politisch und religiös neutral

§ 3 *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 *Mitgliedschaft*

Der Verein besteht aus den

- a) Mitgliedern der Einsatzabteilung
 Dies sind die Mitglieder, die gemäß der Feuerwehrsatzung der Stadt Maintal der Einsatzabteilung angehören

- b) Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung
 Die Mitgliedschaft in der Ehren- und Altersabteilung richtet sich nach der Feuerwehrsatzung der Stadt Maintal

- c) Mitgliedern der Jugendabteilung (inkl. Bambinifeuerwehr)
 Mitglieder der Jugendabteilung sind Jugendliche, die ihren Dienst gemäß der Feuerwehrsatzung der Stadt Maintal ausüben

- d) Ehrenmitgliedern
 Zu Ehrenmitgliedern können Personen gezählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben.
 Ehrenmitglieder werden durch den Vereinsvorstand gewählt

- e) Fördernden Mitgliedern
 Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos diese Satzung anerkennen

§ 5 *Erwerb der Mitgliedschaft*

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der

Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich

- (2) Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung

§ 6 *Beendigung der Mitgliedschaft*

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) die schriftliche Kündigung des Mitgliedes mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
 - c) Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist auszusprechen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder mit seiner Beitragszahlung erheblich im Rückstand ist oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert
- (3) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Mitglied auf Wunsch schriftlich mitzuteilen
- (4) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein

§ 7 *Mitgliedsbeiträge und Aufbringung der Mittel*

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch

- a) Mitgliedsbeiträge deren Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in der Beitragsordnung festzusetzen sind
- b) freiwillige Zuwendungen
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) Erlöse aus eigenen Veranstaltungen

§ 8 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind bei den Mitgliederversammlungen mit einer Stimme stimmberechtigt, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder haben das Recht in allen offiziell einberufenen Versammlungen Anfragen an den Vereinsvorstand zu richten. Anträge zu den Versammlungen sind mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzureichen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der erweiterte Vereinsvorstand
- c) der geschäftsführende Vereinsvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen
- (3) Auf Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer 4-wöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- (a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- (b) die Wahl des Vereinsvorstandes für drei Jahre
- (c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (d) die Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- (e) die Entlastung des Vereinsvorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- (f) die Wahl von zwei Kassenprüfern plus einem Ersatzmann für ein Jahr

- (g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Jede Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer und fristgerechter Einladung beschlussfähig
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen; die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, dass geheim abgestimmt wird
- (3) Der Vorstand wird einzeln und offen gewählt mit Ausnahme
 - des Wehrführers
 - des stellvertretenden Wehrführers
 - des Jugendfeuerwehrwartes
 - des Vorsitzenden der Ehren- und Altersabteilung
 - des Feuerwehrausschusses

deren Wahl nach der Feuerwehrsatzung der Stadt Maintal erfolgt.

Liegen mehrere Vorschläge für eine Position vor, ist geheim zu wählen. Im Übrigen kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen.

- (4) Vor Beginn der Wahlen oder Beschlussfassungen jeder Mitgliederversammlung ist die Zahl der vertretenen

Stimmen festzustellen und ihre Richtigkeit von der Versammlung zu bestätigen. Das Stimmrecht kann nur von jedem Mitglied persönlich bzw. bei juristischen Personen von einem gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig

- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu bescheinigen ist

§ 13 Der Vereinsvorstand

- (1) Der geschäftsführende Vereinsvorstand besteht aus
- a) dem Wehrführer Stimmrecht Kraft Amtes
 - b) dem stellvertretenden Wehrführer Stimmrecht Kraft Amtes
 - c) dem 1. Vorsitzenden (eine aktive Tätigkeit in der Einsatzabteilung ist gewünscht)
 - d) dem 2. Vorsitzenden
 - e) dem 1. Schriftführer
 - f) dem 1. Kassierer
- (2) Der erweiterte Vereinsvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und
- a) dem 2. Schriftführer
 - b) dem 2. Kassierer

- c) dem Vertreter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- d) den 2 Beisitzern
- e) bei Bedarf Jugendfeuerwehrwart oder seinem Stellvertreter
Sollte kein Bedarf bestehen, dass der Jugendfeuerwehrwart oder sein Stellvertreter anwesend sein muss, wird dieser durch den Wehrführer bzw. seinem Stellvertreter vertreten
- f) bei Bedarf die Leitung der Bambinifeuerwehr oder deren Stellvertreter

Sollte kein Bedarf bestehen, dass die Leitung der Bambinifeuerwehr oder deren Stellvertreter anwesend sein muss, wird dieser durch den Wehrführer bzw. seinem Stellvertreter vertreten
- g) bei Bedarf dem Vorsitzenden der Ehren- und Altersabteilung. Sollte kein Bedarf bestehen, dass der Vorsitzenden der Ehren- und Altersabteilung anwesend sein muss, wird dieser durch den Wehrführer bzw. seinem Stellvertreter vertreten
- h) bei Bedarf dem Feuerwehrausschuss.
Sollte kein Bedarf bestehen, dass der komplette Feuerwehrausschuss anwesend sein muss, wird dieser durch den Wehrführer bzw. seinem Stellvertreter vertreten

§ 14 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung und der Satzung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich

- (2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des erweiterten Vorstandes durch den 1. Vorsitzenden abgegeben
- (3) Der 1. Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes ein und leitet die Versammlung. Über den Verlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreters

§ 15 Rechnungswesen

- (1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, eine Auszahlungsanordnung erteilt hat
- (2) Grundsätzlich dürfen Anschaffungen über 1.000,00 € nur durchgeführt und bezahlt werden, wenn diese vom erweiterten Vorstand beschlossen wurden
- (3) über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen
- (4) Nach Abschluss des Geschäftsjahres fordert der Kassierer die gewählten Rechnungsprüfer auf, die Kasse zu prüfen. Die Kassenprüfer prüfen alle Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht. Über die durchgeführte Kassenprüfung ist im Kassenbuch von den Kassenprüfern ein Prüfungsvermerk anzubringen und abzuzeichnen

§ 16 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens $\frac{4}{5}$ der Mitglieder vertreten sind und mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden
- (3) Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen der Einsatzabteilung übereignet mit der Auflage, es zur Deckung sozialer Belange der Mitglieder der Einsatzabteilung bzw. ihrer Nachfolgeorganisation zu verwenden

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die seither gültige Satzung außer Kraft.

Maintal – Hochstadt, den 01.03.2013

1 .Vorsitzender
Michael Harnisch